



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1983

Berlin, den 13. Mai 1983

Teil I Nr. 12

T a g	I n h a l t	S e i t e
7. 4. 83	Verordnung über die Sicherung des Volkseigentums bei Baumaßnahmen von Betrieben auf vertraglich genutzten nichtvolkseigenen Grundstücken	129
7. 4. 83	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sicherung des Volkseigentums bei Baumaßnahmen von Betrieben auf vertraglich genutzten nichtvolkseigenen Grundstücken	130
14. 4. 83	Anordnung Nr. Pr. 475 über Kosten- und Preisobergrenzen	131
4. 3. 83	Anordnung über die Zuständigkeit des VEB Prüforganisation für Feuerlöschgeräte	139
15. 4. 83	Anordnung über die Rechtsfähigkeit des Zentralinstituts für Apothekenwesen und Medizintechnik	141
19. 4. 83	Anordnung über die Erfassung, Sammlung und Regenerierung von Gefrierschutzmittel-Wasser-Mischungen	141
19. 4. 83	Anordnung über die Zahlung von Entgelten für Boots- und Angelstege, Bootshäuser, Boots- * ■ liegeplätze und ähnliche Anlagen sowie von Gebühren für die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Entnahme von Zooplankton.....	142
15. 4. 83	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes.....	143

Verordnung über die Sicherung des Volkseigentums bei Baumaßnahmen von Betrieben auf vertraglich genutzten nichtvolkseigenen Grundstücken

vom 7. April 1983

Zur Sicherung des Volkseigentums bei Baumaßnahmen von Betrieben auf vertraglich genutzten nichtvolkseigenen Grundstücken wird auf der Grundlage der Bestimmungen des § 459 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für

- volkseigene Kombinate und Betriebe, staatliche und wirtschaftsleitende Organe sowie staatliche und volkseigene Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt) und
- Eigentümer nichtvolkseigener Grundstücke.

(2) Diese Verordnung regelt die Sicherung des Volkseigentums bei Baumaßnahmen von Betrieben auf vertraglich genutzten nichtvolkseigenen Grundstücken.

(3) Diese Verordnung gilt nicht

- für Baumaßnahmen auf der Grundlage des Rechts der Betriebe zur Mitbenutzung nichtvolkseigener Grundstücke gemäß anderer Rechtsvorschriften,
- für Baumaßnahmen, die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf nichtvolkseigenen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken durchführen,

- für Baumaßnahmen, die Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft im Rahmen ihrer Beteiligung an der zwischenbetrieblichen Kooperation sowie an Verbänden und Vereinigungen auf nichtvolkseigenen Grundstücken durchführen.

§ 2

Begriffsbestimmung

Baumaßnahmen der Betriebe im Sinne dieser Verordnung sind:

1. die Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen auf nichtvolkseigenen Grundstücken,
2. Erweiterungs- und Erhaltungsmaßnahmen, die den Wert des nichtvolkseigenen Grundstücks um mindestens 30 000 M erhöhen (bedeutende Erweiterungs- und Erhaltungsmaßnahmen) und
3. Erweiterungs- und Erhaltungsmaßnahmen, die zu einer Werterhöhung des nichtvolkseigenen Grundstücks unter 30 000 M führen.

§ 3

Entstehung von Volkseigentum

(1) Die von Betrieben errichteten Gebäude und baulichen Anlagen gemäß § 2 Ziff. 1 sind Volkseigentum.

(2) Bei bedeutenden Erweiterungs- und Erhaltungsmaßnahmen gemäß § 2 Ziff. 2 durch Betriebe entsteht entsprechend der Werterhöhung ein volkseigener Miteigentumsanteil.

§ 4

Vereinbarung über die Durchführung von Baumaßnahmen der Betriebe

(1) Die Rechte und Pflichten bei der Durchführung von Baumaßnahmen haben die Betriebe mit dem Eigentümer des nichtvolkseigenen Grundstücks zu vereinbaren.